



Gebührenreglement

vom 3. März 2004

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Art. 1

Die Stadt Stein am Rhein erhebt Gebühren, gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen. Eine einmalige Überprüfung der Gebühren ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen. Stundenlöhne werden aufgrund der Teuerung angepasst. (Indexstand am 1.1.2004)

Art. 3

Die Erstellung der Rechnung ist Sache der Abteilung. Die Stadtkasse besorgt den Versand der Rechnung, das Mahnwesen und, in Absprache mit der Abteilung, das rechtliche Inkasso.

Art. 4

Die zu beziehenden Gebühren sind in den Beschlüssen oder in der Verfügung durch die zuständige Abteilung zu vermerken.

Art. 5

Umfangreiche Leistungen können von einer angemessenen Sicherstellung der Gebühren abhängig gemacht werden.

Art. 6

Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungszuschlag von 15 % in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben.

Art. 7

Der Stadtrat kann auf Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

3. Allgemeine Gebühren

Art. 8 Grundsatz

Die allgemeinen Gebühren gelten für die gesamte Stadtverwaltung, sofern keine besondere Regelung besteht.

Art. 9 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind zusammen mit allfälligen Benutzungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Anzahl der Ausfertigungen gemäss Dispositiv eines Beschlusses oder einer Verfügung.

– für die erste Ausfertigung	je A4-Seite	Fr.	15.00
– für höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4-Seite		Fr.	7.50
– für jede weitere Ausfertigung	je A4-Seite	Fr.	3.00

Art. 10 Fotokopien (unabhängig der Formate)

Verwaltungsverfahren			
– Schwarz-Weisse Kopien	pro Seite	Fr.	0.50
– Farbkopien	pro Seite	Fr.	1.00
Kopiererbenutzung durch Vereine und gemeinnützige Organisationen			
– Schwarz-Weisse Kopien	pro Seite	Fr.	0.15
– Farbkopien	pro Seite	Fr.	0.50

Art. 11 Zustellgebühren, Spesen, Zins auf Forderungen

Polizeiliche Zustellung		Fr.	30.00
Porti, Telefon, Fax, Fotos			nach Aufwand
Mahngebühren			
– pro Mahnung		Fr.	0.00
– gesetzliche Mahnung		Fr.	15.00
Besondere Auslagen (Taxi, Autospesen etc.)			nach Aufwand
Zins auf Forderungen			0 %
– ab 15. Tag nach Zustellung der gesetzlichen Mahnung			5 %
Betreibungskosten			nach Aufwand

Art. 12 Akteneinsicht

Herausgabe von Rapportkopien		Fr.	60.00
Akteneinsicht, nach Zeitaufwand			
– Grundgebühr		Fr.	60.00
– Zuschlag nach Zeitaufwand	bis max.	Fr.	120.00
– für wissenschaftliche Zwecke		Fr.	0.00
– Opferhilfe		Fr.	0.00

II. Gebühren der Abteilungen

1. Stadtratskanzlei

Art. 13 Drucksachen und Tageskarten der SBB

Reglemente, Verordnungen	pro Exemplar	Fr.	5.00
Tageskarten zu SBB-Generalabonnement: gemäss separatem Stadtratsbeschluss			

Art. 14 Einwohnerkontrolle

Meldegebühren			
Niedergelassene			
– Anmeldung innerhalb des Zuzugsmonats pro volljährige Person oder Familie	Fr.		30.00 ¹
– Abmeldung	Fr.		0.00
Ausländer:			
– nach Weisung des Ausländeramtes			

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 17. Dezember 2025 (SRB 397/2025), in Kraft getreten am 1. Januar 2026

Verspätete Anmeldung:

- siehe Umtriebskosten

Wochenaufenthalter/Nebenniederlassung

- Anmeldung Erwachsene Fr. 50.00
- Anmeldung Schüler und Lehrlinge Fr. 50.00
- Verlängerung Fr. 30.00

Geschäftsniederlassung

- Anmeldung für Geschäftsniederlassung Fr. 0.00
- Verlängerung Fr. 0.00

Ausstellungsgebühren

- Heimatausweis
Ausstellung und Verlängerung Fr. 20.00

Beglaubigungen auf vorgedrucktem Formular

Zeugnisse und Bescheinigungen

- Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 20.00
- Wohnsitzbescheinigung Fr. 20.00
- Nationalitätsbescheinigung Fr. 20.00
- Lebensbescheinigung Fr. 20.00
- Andere Fr. 20.00

Zeugnisse und Bescheinigungen auf vorgedrucktem Formular Fr. 10.00

Beglaubigung von Unterschriften Fr. 20.00

Beglaubigungen auf vorgedrucktem Formular (z. B. Lebensbescheinigungen,
Kinderzulagen etc.) Fr. 10.00

Beglaubigung von Fotokopien Fr. 10.00

Identitätskarte

- Jugendliche bis 3 Jahre Fr. 30.00
- Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 35.00
- Erwachsene Fr. 70.00

Reisepass

- Jugendliche bis 3 Jahre Fr. 60.00
- Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 60.00
- Erwachsene Fr. 125.00

Identitätskarte und Reisepass zusammen

- Jugendliche bis 3 Jahre Fr. 63.00
- Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 63.00
- Erwachsene Fr. 128.00

Biometrischer Pass

- Jugendliche bis 3 Jahre Fr. 130.00
- Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 200.00
- Erwachsene Fr. 200.00

Hinweis: Im Erfassungszentrum ist direkt und zusätzlich die Gebühr von Fr. 50.– zu bezahlen.

Provisorischer Pass

- Jugendliche bis 3 Jahre Fr. 100.00
- Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 100.00
- Erwachsene Fr. 100.00
- Einwohnerkontroll-Gebühr für einen provisorischen Pass
(§9 Ausweisverordnung) Fr. 20.00

Zustellungen pro Sendung Fr. 5.00

Auskunftsgebühren

Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von
Personendaten vom 7. März 1994 (SHR 174'100) Fr. 10.00

Ausserordentliche Umtriebe sind separat zu verrechnen

Umtriebskosten

Mahnung für Schriftenerneuerung, Vorladung Fr. 30.00

Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen, Listen, usw.), nach
Aufwand, min.

- Stundenansatz Fr. 80.00
- Mindestbetrag Fr. 20.00

Art. 15 Grabfonds

Für die Verwaltung eines Grabfonds pro Jahr (pauschal) Fr. 40.00

Art. 16 Übertretungsverfahren

Ordentliches Verfahren 50% der Busse,
min.

Schreib- und Spruchgebühren (nebst Busse, pauschal) Fr. 30.00

Verweis

- mit Strafcharakter Fr. 100.00

Verwarnung

- kein Strafcharakter Fr. 100.00

Begehren auf gerichtliche Beurteilung

- je Vorladung Fr. 15.00
- je Rechtshilfesuch Fr. 15.00
- je Einvernahmeprotokoll Fr. 50.00
- Überweisung an Einzelrichter Fr. 50.00
- Augenschein und Erstellen Situationspläne pro Stunde Fr. 50.00
- Fotos nach Aufwand

Art. 17 Lebensmittelkontrollen

- Nach kant. Verfügung: Die verfügbaren Gebühren
- Spruchgebühr für Stadtratsbeschluss Fr. 40.00

Art. 18

Benutzung des öffentlichen Grundes

Siehe Artikel 18.

Reklameanlagen

Gemäss Verordnung über Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund vom 27. März 1998

Boulevard-Restaurants

Gemäss Gebührenverordnung vom 27. März 1998

Art. 19 Bewilligungen aller Art

Sofern dafür nicht eine konkrete Tarifposition besteht

Spruchgebühr

- | | | |
|--|---------|----------|
| – Einmalige und wiederkehrende Bewilligungen | Fr. | 15.00 |
| | bis Fr. | 3'750.00 |
| – Gemeinnützige Organisationen, örtliche Vereine, Parteien | Fr. | 0.00 |

Art. 20 Gastgewerbe, Gelegenheitswirtschaften

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 96.39.01 vom 25. September 1996 (14.55.0)

2. Stadtpolizei

Art. 21 Polzeistunde

Verlängerungen gemäss Reglement Polzeistunde vom 16. Dezember 1991

Dauernde Ausnahme:

Pro Betrieb resp. Bewilligung, ungeachtet der bewilligten Tage oder Stunden

Jährliche wiederkehrende Gebühr Fr. 1'200.00

Art. 22 Fahrbewilligung

Gemäss Verordnung über das Verkehrsregime in der Fussgängerzone "Altstadt" vom 15. Mai 2002

Art. 23 Frischwarenmarkt

Miete für einen Platz

pro Tag Fr. 4.00

pro Monat Fr. 12.00

pro Jahr Fr. 80.00

Miete für einen Platz mit Stand

pro Tag Fr. 6.00

pro Monat Fr. 15.00

pro Jahr Fr. 100.00

Art. 24 Fundbüro

Verwaltung und Verwahrung Fundgegenstände

– Schätzwert bis Fr. 50.00: 2% mindestens Fr. 1.00

– Schätzwert über Fr. 50.00: 4% mindestens Fr. 5.00

Finderlohn

– im Verhältnis zum Fundwert 10%

Art. 25 Diverse Verrichtungen

Alarm/Fehlalarm	pro Fall	Fr.	60.00
Verkehrsdienst	pro Person und Stunde	Fr.	55.00
Hunde-/Kleintiervermittlung	pro Person und Stunde	Fr.	55.00
Hundegebühr			
– für den ersten Hund		Fr.	80.00
– für jeden weiteren Hund		Fr.	130.00

Art. 26 Bestattungswesen

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 58 vom 26. Januar 2005

Art. 27 Signalisations- und Absperrmaterial

Signalisationsmaterial:

Signal mit Ständer	pro Stück	Fr.	5.00
Molankegel rot/weiss	pro Stück	Fr.	1.00
Molankegel mit Halterung und Tafel	pro Stück	Fr.	3.00
Triopan	pro Stück	Fr.	3.00
Für Veranstaltungen (No-e-Wili, Fasnacht usw.)		nach Aufwand	
Zusätzlich: Bei Lieferung durch die Stadtpolizei	pro Stunde	Fr.	55.00
Zusätzlich: Lieferung mit Fahrzeug und Anhänger	pauschal	Fr.	25.00

Für Vereine mit Sitz in Stein am Rhein ist die Abgabe von Signalisationsmaterial gratis, die Lieferung durch die Stadtpolizei wird nach Tarif verrechnet.

Absperrmaterial:

Scherengitter	pro Stück	Fr.	10.00
Absperrgitter	pro Stück	Fr.	5.00
Signal mit Ständer	pro Stück	Fr.	5.00
Molankegel rot/weiss	pro Stück	Fr.	1.00
Molankegel mit Halterung und Tafel	pro Stück	Fr.	3.00
Triopan	pro Stück	Fr.	3.00
Absperrband	pauschal	Fr.	3.00
Lampe inkl. Batterie	pro Tag	Fr.	2.00
Zusätzlich: bei Lieferung durch die Stadtpolizei	pro Stunde	Fr.	55.00
Zusätzlich: Lieferung mit Fahrzeug und Anhänger	pauschal	Fr.	25.00

Für Vereine mit Sitz in Stein am Rhein ist die Abgabe von Absperrmaterial gratis, die Lieferung durch die Stadtpolizei wird nach Tarif verrechnet.

Art. 28 Wohnungsannahmen

Grundgebühr		Fr.	100.00
pro Raum		Fr.	10.00
Bei grösseren Wohnungsabnahmen			
– Kosten nach Zeitaufwand	pro Stunde	Fr.	55.00

Art. 29 Benutzung des öffentlichen Grundes

- a) Nachtparkgebühren
Gemäss Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 1. Januar 2002
- b) Parkierungsgebühren
Gemäss Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 30. August 1996
- c) Bootsliegeplätze
Gemäss Verordnung über die Bootsliegeplätze vom 21. April 1969
- d) Zirkus
- | | | |
|-------------|-----|--------|
| Platzgebühr | Fr. | 150.00 |
|-------------|-----|--------|
- e) Chilbiplatz
- | | | |
|----------------------------|-----|--------|
| Autoscooter | Fr. | 520.00 |
| Karussell | Fr. | 220.00 |
| Schiessbude / Schiesswagen | Fr. | 50.00 |
| Ballwurfwagen | Fr. | 50.00 |
| Ringwerfen | Fr. | 50.00 |
| Schiffschaukel | Fr. | 130.00 |
| Riesenschaukel | Fr. | 300.00 |
| Babyflug | Fr. | 220.00 |
| Verkaufswagen | Fr. | 50.00 |
- f) Stromkosten
- | | |
|---|--------------|
| Stromkosten, Weiterverrechnung ohne Zuschlag | nach Aufwand |
| Zählermiete, Weiterverrechnung, ohne Zuschlag, nach Zeitdauer der Beanspruchung | pro Rata |

3. Feuerwehr

Art. 30 Verrechnung der Einsatzkosten

Gemäss Verordnung über die Verrechnung von Feuerwehr-, Öl- und Chemiewehr-Einsätzen vom 25. September 1996

4. Bauverwaltung

Art. 31 Benutzung von Liegenschaften

Für die Benutzung von städtischen Liegenschaften wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die sich nach separaten Beschlüssen oder Reglementen oder nach separaten schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien richtet.

Art. 32 Baubewilligungsverfahren / Feuerpolizei

Gemäss Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 1. April 2000

5. Werke

Art. 33 Jahrmarkt

Standmiete (inbegriffen 3m ² Fläche / Marktstand / Strom / Bringen, Holen und Aufstellen durch Bauamt)	Fr.	45.00
Platzmiete (pro Laufmeter, Stand vom Mieter mitgebracht)	Fr.	6.50

Art. 34 Tische und Bänke

pro Garnitur (abgeholt und zurückgebracht durch Mieter)	Fr.	5.00
---	-----	------

Art. 35 Marktstand

pro Garnitur, alt und neu (ausserhalb Jahrmarkt, abgeholt und zurückgebracht durch Mieter)	Fr.	15.00
--	-----	-------

Art. 36 Bühne

Miete		gratis
Montage		nach Aufwand

Art. 37 Wiederherstellung von Belägen

Für die Wiederherstellung von Belägen gilt der jeweils gültige Tarif des Tiefbauamtes des Kantons Schaffhausen

Art. 38 Forstarbeiten für Anschlussgemeinden

Personal		
– Förster	pro Std. Fr.	120.00
– Forstwart/Waldarbeiter	pro Std. Fr.	80.00
– Lehrling Forstwart	pro Std. Fr.	40.00
Geräte, Maschinen, Motorkettensäge schwer	pro Liter Treibstoff Fr.	10.90
– Motorkettensäge mittel	pro Liter Treibstoff Fr.	12.00
– Motorkettensäge leicht	pro Liter Treibstoff Fr.	14.05
– Freischneidegerät	pro Liter Treibstoff Fr.	10.00
Fahrzeuge		
– Traktor	pro Std. Fr.	60.00
– Traktor mit Seilwinde	pro Std. Fr.	90.00
– Krananhänge	pro Std. Fr.	110.00
Eingemietete Geräte, Maschinen und Fahrzeuge		Weiterverrechnung nach Aufwand, ohne Zuschlag

Art. 39 Arbeiten für Dritte

a) Personal		
– Förster/Leiter Bauamt	pro Std. Fr.	110.00
– Forstwart Vorarbeiter.	pro Std. Fr.	95.00
– Forstwart/Waldarbeiter/Bauamtsarbeiter	pro Std. Fr.	80.00
– Lehrling	pro Std. Fr.	40.00
b) Geräte, Maschinen, Fahrzeuge gemäss Artikel 38		

6. Erbschafts- und Vormundschaftswesen

Art. 40 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Vormundschafts- und Erbschaftsverordnung (211.231)

Art. 41 Zusätzliche Gebühren

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 763 vom 10. November 2004

Art. 42 Entschädigung Vormund, Beirat, Beistand

Ohne Nachweis von Besuchen, Fahr- und Telefonspesen

- a) Vermögen von Fr. 50'001 bis Fr. 360'000 vorhanden
Entschädigung zu Lasten des Mündelvermögens
 - Minimalentschädigung pro Jahr Fr. 500.00
 - Maximalentschädigung pro Jahr Fr. 720.00
 - Übersteigen die effektiven Auslagen und der Zeitaufwand zur Erfüllung des Amtes den jeweiligen Pauschalansatz, können solche Aufwendungen gegen Nachweis separat entschädigt werden
- b) Vermögen über Fr. 360'000.00 2 ‰ vom Vermögen
Entschädigung zu Lasten des Mündelvermögens
 - Besondere Auslagen und besonderer Zeitaufwand gegen Nachweis nach Aufwand
- c) Vermögen bis Fr. 50'000
Entschädigung zu Lasten der Stadtkasse
 - Minimalentschädigung pro Jahr Fr. 500.00
 - Maximalentschädigung pro Jahr Fr. 720.00

7. Steuerverwaltung

Art. 43 Gebühren

Gemäss den Verfügungen der Kant. Steuerverwaltung

Art. 44 Ausgleichszins / Verzugszins

Gemäss Beschluss des Finanzdepartementes des Kantons Schaffhausen

8. Stadtarchiv

Art. 45 Auskünfte

Auf dem Korrespondenzweg, bis max. 4 Std.

- 1. Stunde Fr. 0.00
- Jede weitere angebrochene Stunde Fr. 55.00

Art. 46 Fotoreproduktionen

nach Aufwand

III. Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufgehobenes Recht

Mit der Inkraftsetzung dieses Gebührentarifs werden die folgenden Rechtssetzungsakte aufgehoben

- a) Art. 10 des Reglements der Bürgergemeinde Stein am Rhein vom 7. Dezember 1992 (Art. 1 bis 9 und 11 bis 13 wurden beim Erlass der neuen Gemeindeverfassung aufgehoben)
- b) Stadtratsbeschluss vom 5. November 1979 betreffend die Gebühren bei Wohnungsabnahmen

Art. 48 Genehmigung

Dieses Gebührenreglement wurde vom Stadtrat am 3. März 2004 genehmigt (SRB Nr. 151)

Art. 49 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt sofort in Kraft.

Die vorliegende Fassung beinhaltet die folgenden Änderungen:

SRB Nr. 763	vom	10. November 2004
SRB Nr. 58	vom	26. Januar 2005
SRB Nr. 360	vom	25. Mai 2005
SRB Nr. 361	vom	25. Mai 2005
SRB Nr. 771	vom	23. November 2005
SRB Nr. 70	vom	25. Januar 2006
SRB Nr. 277	vom	5. April 2006
SRB Nr. 720	vom	20. September 2006
SRB Nr. 32	vom	10. Januar 2007
SRB Nr. 882	vom	31. Oktober 2007
SRB Nr. 668	vom	27. August 2008
SRB Nr. 240	vom	24. September 2019
SRB Nr. 297	vom	17. Dezember 2025

Stein am Rhein, 17. Dezember 2025

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost